

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach)

vom 10. August 2015

Geändert am 12.06.2017

Geändert am 30.07.2018

Geändert am 6.01.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftssoziologie (1-Fach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses in einem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser. Bewerberinnen oder Bewerber, die die Mindestnote von 2,5 nicht erreicht haben, werden zum Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) zugelassen, wenn sie in den Modulen im Bereich der empirischen Sozialforschung (mind. 10 LP) und in den sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Gegenstandsbereichen (mind. 20 LP) einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser erreicht haben.

2. Kompetenzen im Umfang von

a) mind. 10 LP im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“ und

b) mind. 20 LP in sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Gegenstandsbereichen.

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

- Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)

- Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach)
- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach).

(2) Über die gemäß Absatz 1 nachzuweisenden Kompetenzen hinaus, werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:

- a) Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken) und
- b) gute Kenntnisse der englischen Sprache.“

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ steht Studierenden offen, die einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Studienabschluss in einer sozial-, wirtschaftswissenschaftlichen oder thematisch verwandten Fachrichtung erworben haben und die erforderliche Kompetenzen und die weiteren Zugangsvoraussetzungen und Mindestnoten nachweisen können. Der Nachweis obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ wird als 1-Fach-Studium angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 36.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist 90 Minuten.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Auf diese mündliche Ergänzungsprüfung findet § 7 dieser Fachprüfungsordnung Anwendung.

(5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

(1) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

Im Rahmen des „Wirtschaftssoziologischen Forschungsprojekts“ erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlicher Ausarbeitungen, die i.d.R. im Team mit maximal fünf Personen erstellt werden, wobei die individuellen Leistungen der einzelnen Prüflinge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein müssen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache als der deutschen wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ vom 10. Juni 2014 außer Kraft.]

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2015/16 für den Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ als Ein-Fach-Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem WS 2015/16 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 01. Juli 2014, Nr. 33, Seite 20) in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 abzulegen sind.

(3) Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 in ihrer ursprünglichen Fassung können letztmalig im SoSe 2018 abgelegt werden.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang „Wirtschaftssoziologie“ (Ein-Fach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

keine

1. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Soziologische Theorie & Gesellschaftsanalyse	1+2	4	10	keine	Klausur 90 min.
Fortgeschrittene Datenerhebungs- & Datenanalyseverfahren	1	4	10	keine	Klausur 90 min.
Institutionen der Wirtschaft	1+2	4	10	keine	Hausarbeit
Sozialpolitik und Ungleichheit	1+2	4	10	keine	Hausarbeit

Arbeit, Organisation und Gesellschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit
Wirtschaftssoziologisches Forschungsprojekt	2+3	8	20	keine	Abschlussbericht + Präsentation
Masterarbeit	4	0	30		Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

2.2 Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtfach I (BWL / VWL)	1+2	4	10		Prüfungsmodus wird vom exportierenden Fach festgelegt.
Wahlpflichtfach II	3	4	10		Prüfungsmodus wird vom exportierenden Fach festgelegt.

2.2.1 Als „Wahlpflichtfach I (BWL/VWL)“ kann aus folgenden Angeboten frei gewählt werden:
a) Alle Master-Module des Faches BWL
b) Alle Master-Module aus dem Wahlpflichtbereich „Economic Analysis“ des Studiengangs Economics

2.2.2 Als „Wahlpflichtfach II“ kann aus folgenden Angeboten frei gewählt werden:

- Eines der wählbaren Module des Faches BWL (siehe 2.2.1 A), soweit dies noch nicht als Wahlpflichtfach I gewählt wurde.
- Eines der wählbaren Module Faches VWL (siehe 2.2.1 B), soweit dies noch nicht als Wahlpflichtfach I gewählt wurde.
- Economic Policy Making (Politikwissenschaften)
- Global Governance (Politikwissenschaften)
- European Economic Governance (Politikwissenschaften)
- East Asian Political Economy (Politikwissenschaften)
- Politische Theorie und Ideengeschichte (Politikwissenschaften)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Germanistik)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Germanistik)
- Angewandte Psychologie (Psychologie)
- Wahlfach Philosophie (Philosophie)
- Wahlfach Geschichte (Geschichte)
- Regional und Standortanalyse (Geographie)
- Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene (Geographie)

- Vertiefungsmodul I: Regional und Standortentwicklung (Geographie)
- Vertiefungsmodul II: Planung und Entwicklung (Geographie)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Soziologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: keine
4. Verpflichtende Praktika: keine